



---

§Regierungsrat

Luzern, 24. September 2019

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

**M 93**

Nummer: M 93  
Eröffnet: 09.09.2019 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 24.09.2019 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1034

### **Motion Fischer Roland und Mit. über die Priorisierung von Klimaschutzmassnahmen im Finanzleitbild**

Mit dem Finanzleitbild 2017 (B 79, vom 9. Mai 2017) haben wir die finanzpolitischen Handlungsmaximen für die kommenden Jahre definiert. Es handelt sich um fünf strategische Grundsätze und Aussagen zu ihrer Umsetzung im finanzpolitischen Dreieck Ausgaben, Einnahmen und Schulden.

Unser Rat sieht zurzeit keinen grundsätzlichen Anpassungsbedarf am Finanzleitbild. Die Grundsätze und Umsetzungspunkte haben eine mittel- bis langfristige Gültigkeit und widersprechen einer Priorisierung von Klimaschutzmassnahmen nicht. Das Finanzleitbild 2017 schreibt nicht dauerhaft eine bestimmte Priorisierung der Leistungen vor.

Auf Grund der im 2017 notwendigen Konsolidierung des Finanzhaushaltes, wurde im Finanzleitbild 2017 erläutert, in welchen Aufgabenbereichen im AFP 2018-2021 das Ausgabenniveau gehalten oder gesenkt werden müsse und wo ein beschränktes Wachstum möglich sein solle (B 79, S. 19). Die Umsetzung dieser mittelfristigen Priorisierung hat wesentlich zur erfolgreichen Konsolidierung des Finanzhaushalts beigetragen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe des Finanzleitbilds, künftig die Aufteilung der staatlichen Mittel auf die einzelnen Leistungen zu regeln.

Die Instrumente zur Steuerung der Finanzen und Leistungen sind das Legislaturprogramm sowie der Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Im Legislaturprogramm 2019-2023 sowie im AFP 2020-2023 hat unser Rat dem Klimaschutz denn auch eine wichtige Rolle zugewiesen. Ihr Rat steuert mit der Beratung dieser beiden Botschaften in der Oktober- und in der Dezembersession 2019 das Leistungsangebot und die Zuteilung der Mittel.

Ein weiteres Steuerungsinstrument Ihres Rates sind Planungsberichte. Sie haben uns an der Klima-Sondersession vom 24. Juni 2019 beauftragt, einen Planungsbericht über die Energie- und Klimapolitik des Kantons Luzern zu erarbeiten. In diesem Planungsbericht werden wir nebst den Massnahmen in diesem Bereich auch deren Finanzierung und damit das Thema Lenkungsabgaben beleuchten. Die Ergebnisse Ihrer Beratung werden dann in den nächstfolgenden AFP einfließen.

Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind der Erhalt des Eigenkapitals und tragbare Schulden. Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL 600) definiert

eine entsprechende Schuldengrenze. Die finanzpolitische Steuerung dient zur Gesamtsteuerung des Finanzhaushaltes. Unser Rat lehnt es deshalb ab, für einzelne Politikbereiche Ausnahmen vorzusehen. Um, wie in der Motion gefordert, Neuinvestitionen in die Infrastruktur zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Förderung von erneuerbaren Energien unabhängig von der Schuldengrenze zu tätigen, wäre zudem eine Gesetzesänderung notwendig. Schulden und Schuldengrenze sind im FLG § 5 und § 6a klar definiert (Schuldenbremse Nettoschulden). Gemäss FLG § 5 Abs. 4 kann Ihr Rat zwar beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, der Schuldengrenze nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung. Das FLG sieht jedoch keine Möglichkeit vor, in einzelnen Politikbereichen Infrastrukturprojekte generell von der Schuldengrenze auszunehmen.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.